

Motion Daniela Lutz-Beck (GFL): Die Einwohnerkontrolle Bern klärt die Konfessionszugehörigkeit ihrer minderjährigen Bürger, bevor sie die Daten an andere offizielle Stellen weitergibt

Heute werden die Angaben zur Konfession von Jugendlichen, die Steuererklärungspflichtig werden, automatisch d.h. ohne Rückfrage bei den Jugendlichen von der Einwohnerkontrolle aufgrund von Angaben der Eltern oder aufgrund der Konfession der Eltern an die Steuerbehörden oder beim Wechsel in eine andere Wohngemeinde weitergeleitet. Sind Menschen, und dies gilt auch für minderjährige Kinder, keiner Kirche beigetreten, so ist es unzulässig ihnen einen Glauben zuzuweisen, auch wenn beide Eltern oder auch nur ein Elternteil einer Glaubensgemeinschaft angehören. Die Behörden sind aufgefordert, persönliche Daten wie die Konfession vor dem Weiterleiten, insbesondere auch von minderjährigen oder in anderer Form abhängigen Personen und in der Stadt Bern wohnhaften Bürgern, abzuklären. Dies betrifft insbesondere die Weiterleitung an offizielle Stellen wie den Steuerbehörden oder anderen Ämtern.

Die Motion fordert vom Gemeinderat eine Lösung, wie die Angaben zur Konfession von Jugendlichen ohne grossen Aufwand an die entsprechende Behörde gelangen können. Die erste an Jugendliche versandte Steuererklärung darf nicht mehr automatisch Angaben zur Konfession enthalten. Die Einwohnerkontrolle wird aufgefordert die Konfessionszugehörigkeit vor der Weitergabe vorher auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Das Recht auf freie Wahl der Religionszugehörigkeit ist hierbei zu respektieren.

Die Kirchen haben auch in Zukunft nicht das Recht, Jugendliche aufgrund der Religionszugehörigkeit eines oder beider Elternteile automatisch einer Religion zuzuweisen. Auch in den christlichen Religionen legt die Kleinkind-Taufe nicht die Religionszugehörigkeit fest, sondern muss z.B. durch weitere Riten wie die Firmung oder Konfirmation bestätigt werden. Die Mutation durch die Jugendlichen oder durch die Eltern bei der Einreichung der ersten Steuererklärung ist sehr kompliziert. Die Beweislast *nicht* einer Konfession anzugehören oder einer anderen Konfession anzugehören als die der Eltern, liegt heute bei den Jugendlichen selber. Sie müssen z.B. bei der Kirche des einen Elternteils, der Mitglied z.B. der röm. kath. Kirche ist, eine Bescheinigung einholen, die beweist, dass sie *nicht* Mitglied dieser Kirche sind. Dies ist mit der Glaubensfreiheit im Grundgesetz¹ nicht vereinbar.

Die Stadt wird aufgefordert, unverzüglich auf die willkürliche Zuteilung von Minderjährigen zu einer Glaubensgemeinschaft, zu verzichten.

¹ Landesrecht Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Bern, 25. April 2013

Erstunterzeichnende: Daniela Lutz-Beck

Mitunterzeichnende: Peter Bernasconi, Michael Köpfl, Sandra Ryser, Kurt Hirsbrunner, Daniel Klausser, Susanne Elsener, Manuel Widmer, Matthias Stürmer, Claude Grosjean, Rolf Zbinden, Luzius Theiler, Christa Ammann, Stéphanie Penher, Leena Schmitter, Lea Bill, Sabine Baumgartner, Christine Michel, Regula Tschanz, Esther Oester, Franziska Grossenbacher, Lukas Gutzwiller, Prisca Lanfranchi, Judith Renner-Bach, Philip Kohli, Martin Schneider, Simon Glauser, Ueli Jaisli, Karin Hess-Meyer, Erich Hess, Tania Espinoza

Antwort des Gemeinderats

Aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen einerseits im Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 (RHG; SR 431.02, Artikel 6) und andererseits in der Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche vom 19. Oktober 1994 (KirZVO; SR 410.141, Artikel 5) sowie den kantonalen Vorschriften haben die Einwohnerdienste den Auftrag, im Einwohnerregister die Konfession aller in der Gemeinde wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohner zu führen. Eine Austrittserklärung von Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Gewalt wird für deren Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs nur dann rechtswirksam, wenn dies ausdrücklich erklärt wird (KirZVO; Art. 5). Kinder über 16 Jahre entscheiden selber über ihre Mitgliedschaft. Für die Führung des Kirchensteuerregisters ist die Gemeinde zuständig. Diese hat die vollständigen Angaben daraus der kantonalen Steuerverwaltung weiterzuleiten (KStG; BSG 415.0; Artikel 13 Absatz 1 und 2).

Aus diesen übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen geht bereits hervor, dass der Inhalt der vorliegenden Motion nicht im Zuständigkeits- und Autonomiebereich der Gemeinde liegt. Es kommt der Motion deshalb der Charakter einer Richtlinie zu.

Die Einwohnerdienste erhalten vom Zivilstandsamt eine Geburtsmitteilung. Aufgrund dieser wird das Neugeborene im Einwohnerregister aufgenommen. Als Kirchenzugehörigkeit wird „keine/ohne Konfession“ erfasst. Mittels eines persönlichen Schreibens werden die Eltern zur gewünschten Konfession angefragt, beziehungsweise gebeten, den Einwohnerdiensten den ausgefüllten Fragenbogen mit Angabe der zutreffenden Konfession des Kinds zuzustellen. Erfolgt keine Rückmeldung, bleibt im Einwohnerregister der Eintrag „keine/ohne Konfession“ bestehen. Einzige Ausnahme sind Angehörige der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde. Diese können Kinder als Kirchenmitglieder führen, auch wenn sie nicht getauft wurden, solange beide Eltern ebenfalls derselben Konfession angehören. Das heisst, wenn beide Elternteile der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde angehören, wird diese ebenfalls bei Geburt des Kinds übernommen. Mittels einer schriftlichen Mitteilung durch die Einwohnerdienste werden die Eltern über dessen Konfessionseintrag im Einwohnerregister informiert. Anhand einer Mitteilung der Jugendlichen ab 16 Jahren beziehungsweise der Eltern von Kindern unter 16 Jahren, kann eine Änderung der Konfession ohne eine rechtsgültige Austrittserklärung bei den Einwohnerdiensten der Stadt Bern erfolgen.

Sowohl heute, wie auch vor Inkrafttreten des Registerharmonisierungsgesetzes, erfolgte der Eintrag der Konfession von Minderjährigen im Einwohnerregister gemäss persönlichen Angaben aufgrund eines Fragebogens. Die übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen können nicht ignoriert werden. Von einer willkürlichen Zuteilung von Minderjährigen zu einer Glaubensgemeinschaft ist die heutige Praxis weit entfernt.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 23. Oktober 2013

Der Gemeinderat